

# **Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim**

## Präambel

Als höchstes Organ der studentischen Selbstverwaltung entscheidet die Vollversammlung gemäß dem Abschnitt zur Vollversammlung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 02.05.2018 in allen Belangen der Studierendenschaft.

## I Geschäftsordnung

§1 Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

§2 Das sechsköpfige Präsidium sowie die Zählkommission und die Protokollierenden bilden sich spätestens eine Woche vor der Vollversammlung aus den Reihen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlamentes.

§3 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn acht von hundert der immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim anwesend sind.

§4 Es wird eine Geschäftsordnung vorgeschlagen, welche allen wahlberechtigten Studierenden im Vorfeld der Vollversammlung vorgelegt wird. Diese wird als erster Tagesordnungspunkt beschlossen. Anträge zur Geschäftsordnung können von anwesenden Stimmberechtigten beim Präsidium gestellt werden.

§5 Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§6 Die Redezeit der Stimmberechtigten darf drei Minuten nicht überschreiten. Das Präsidium übernimmt die Redeleitung und überprüft die Einhaltung der Länge des Redebeitrags. Außerdem kann das Präsidium durch Anträge zur Geschäftsordnung die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrechen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Dies gilt für Anträge auf

- 1) Schluss der Debatte,
- 2) Beschränkung der Redezeit allgemein oder pro Redner\*in zu einzelnen Beratungsgegenständen,
- 3) Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer,
- 4) Schließung der Redeliste,
- 5) Durchführung der Abstimmung,
- 8) Hinweis zur Geschäftsordnung,

Folgender Antrag zur GO muss nicht beschlossen werden. Er darf maximal alle 30 Minuten gestellt werden und wirkt direkt.

- 9) Feststellung der Beschlussfähigkeit.